

Steueramt des Kantons Solothurn
Rechtsdienst

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
steueramt.so.ch

Sarah Minder

Juristische Mitarbeiterin
Telefon 032 627 87 05
sarah.minder@fd.so.ch

A-Post Plus

Rehkitzrettung Leimental
z.H. Rolf Gschwind
Hollenweg 45
4114 Hofstetten-Flüh

Dossier: 2926

17. Februar 2023

V e r f ü g u n g

in Sachen

Verein Rehkitzrettung-Leimental

betreffend

Steuerbefreiung

(Gesuch)

I. Sachverhalt

1. Unter dem Namen Verein Rehkitzrettung-Leimental (RKRL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hofstetten-Flüh. Der Verein wurde am 17.12.2020 gegründet und bezweckt gemäss Art. 3 der Statuten in der Fassung vom 23.08.2022 die Rehkitzrettung in der sommerlichen Mähsaion der Landwirtschaft, sowie bei Bedarf die Rettung wilder Tiere im Leimental. Überdies informiert und sensibilisiert der Verein die Öffentlichkeit zu diesem Thema.
2. Mit Schreiben vom 12.01.2023 stellte der Verein Rehkitzrettung Leimental ein Gesuch um Steuerbefreiung.

II. Erwägungen

1. Der Verein Rehkitzrettung Leimental (nachfolgend: Gesuchsteller) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 60 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]).

Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter verknüpft sein. Weiter wird vorausgesetzt, dass die juristische Person ihre vorgegebene Zwecksetzung auch tatsächlich verwirklicht. Die blosse statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht (vgl. zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2).

2. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Marco Greter, in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.]: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel 2008, N 28 zu Art. 56 DBG).

a) Interesse der Allgemeinheit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Marco Greter, a.a.O., N 29 zu Art. 56 DBG).

Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a).

b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Finanzielle Opfer werden beispielsweise durch Spenden, Bereitstellung des Stiftungskapitals, Vereinsbeiträge, oder Verzicht auf Ertrag des eigenen Vermögens erbracht. Selbstlose persönliche Dienstleistungen sind insbesondere auf den Gebieten der Krankenpflege und Fürsorge für Alte, Gebrechliche und Verwahrloste zu finden, aber auch im kulturellen und künstlerischen Bereich werden häufig Dienstleistungen ohne entsprechende Abgeltung erbracht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 472). Dem Begriff der Gemeinnützigkeit ist eigen, dass die der Allgemeinheit zugute kommende Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen des Steuerpflichtigen oder ihm nahestehender Dritter erfolgen muss (vgl. hierzu Arthur Haefliger, Zum steuerrechtlichen Begriff der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 310).

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecken.

Schliesslich dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

3. Der Gesuchsteller betätigt sich im Natur- und Tierschutzbereich. Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Landwirten und den Jägern, um die Zahlen der vermählten Rehitze im Leimental zu senken. Dies tut er mittels herkömmlichen Methoden sowie mit Drohnenflüge. Bereits im zweiten Vereinsjahr konnte das überwachte Gebiet vergrössert und weitere Rettungsteams ausgebildet, sowie zusätzliche Drohnen angeschafft werden. Die Tendenz ist steigend. Im 2021 wurden 29 Rehitze auf einer Fläche von 276 Hektaren gefunden und gerettet; im 2022 waren es 30 auf einer Fläche von 403 Hektaren. Diese Tätigkeiten können gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert werden.

Aus den Jahresrechnung 2021 ergibt sich zudem, dass der Verein seine finanziellen Mittel entsprechend dem statutarischen Zweck eingesetzt hat. Alle Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Finanziert werden die Tätigkeiten des Gesuchstellers durch Spenden und Mitgliederbeiträge. Der Verein kann daher auch als uneigennützig qualifiziert werden.

4. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Gründer oder an die Mitglieder soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung des Vereins

hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/c).

Die Mittel des Vereins sind dauernd gemeinnützigen Zwecken verhaftet, indem bei der Vereinsauflösung ein allfälliger Vermögensüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen wird (Art. 20 der Statuten).

5. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind.
6. Der Kanton Solothurn gewährt Steuerbefreiungen praxisgemäss ab dem Jahr der Gesuchseinreichung. Vorliegend datiert das Gesuch vom 12.01.2023. Da der Gesuchsteller erst am 17.12.2020 gegründet wurde, wäre er somit für die Steuerperioden 2020 und 2021 steuerpflichtig. Da dies vorliegend keinen Sinn ergibt, wird die Steuerbefreiung ausnahmsweise rückwirkend auf das Gründungsdatum hin gewährt.
7. Gemäss dem in ASA 64, S. 637 publizierten Bundesgerichtsentscheid kann die Frage, ob eine Körperschaft oder Anstalt die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, in jeder Veranlagungsperiode neu überprüft werden. Die Steuerbefreiung wird entzogen, wenn Änderungen der Satzungen des Vereins mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit unvereinbar sein sollten oder die effektiv ausgeübte Tätigkeit nicht den Satzungen und den in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalten entspricht. Dieser Vorbehalt muss angebracht werden, auch wenn heute kein Anlass zur Annahme besteht, der Verein werde andere als die satzungsmässigen Zwecke verfolgen.
8. Die Steuerbefreiung des Vereins hat zur Folge, dass alle an ihn erfolgten freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bei den im Kanton Solothurn Steuerpflichtigen in folgendem Umfang abgezogen werden können (nach den derzeit geltenden Bestimmungen):

Natürliche Personen:

- Im Minimum Fr. 100.00 sofern die Zuwendungen im Bemessungsjahr insgesamt diesen Betrag erreichen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);
- höchstens jedoch 20 % des Reineinkommens (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

Juristische Personen:

- höchstens 20 % des Reingewinnes (§ 92 Abs. 1 lit. d StG, Art. 59 lit. c DBG).

Ausserdem können Zuwendungen in vollem Umfang bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Vermögenswert, den die steuerpflichtige Person empfangen hat, abgezogen werden (§ 229 lit. d StG und § 239 Abs. 1 StG). Dies gilt allerdings nur für Zuwendungen in Form von Geld.

9. Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 30 Tagen (beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn) wird die Gewährung der Steuerbefreiung in geeigneter Form (bspw. im Internet) veröffentlicht.

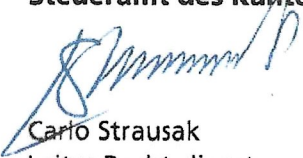
III. Es wird verfügt:

1. Der Verein Rehkitzrettung-Leimental ist aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer *unter der Auflage befreit, dass bei der Auflösung des Vereins ein allfälliger Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übertragen wird.*
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Gründungsdatum, das heisst ab Steuerperiode 2020.
3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).
4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Statuten vom 23.08.2022, Jahresrechnung 2021, Tätigkeitsbericht 2022, Protokoll der 1. Mitgliederversammlung vom 25.10.2022 und Gründungsprotokoll vom Handelsregisterauszug vom 19.11.2020).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Statuten oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Der Verein ist deshalb verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt **alle fünf Jahre**, erstmals im Jahr **2028** die letzte genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht **unaufgefordert** einzureichen. Die Rechnung hat entweder einen Vorjahresvergleich zu enthalten oder es sind die Rechnungen der zwei letzten Jahre einzureichen. Ausserdem hat der Verein Ergänzungen und Änderungen seiner Satzungen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass der Verein die in den Statuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

Steueramt des Kantons Solothurn



Carlo Strausak
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können der Verein Rehkitzrettung-Leimental, soweit er durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

Zustellung an: Gesuchsteller (A-Post Plus)
Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh, Finanzverwaltung
KSTA, JP (Sekretariat, inkl. Kopie Jahresrechnungen und Statuten, nach Eintritt der Rechtskraft, nur eingescannt)
Dossier

Sekretariat: Aufnahme in Verzeichnis-Steuerbefreiung (Zweck: Gemeinnützigkeit)